

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landes-Behinderten-  
gleichstellungsgesetzes und anderer Gesetze (Stand: 4. April 2023)**  
**Aktenzeichen: 33-5032-7/21/3**

**Stellungnahme**

**I. Vorbemerkung**

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gibt die Zielrichtung vor. Die Staaten haben Maßnahmen zu treffen, die eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Der vorliegende Entwurf verfolgt das Ziel, die Teilhabe weiter zu verbessern. Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. begrüßt diese Zielsetzung uneingeschränkt.

Allerdings geht der vorliegende Gesetzentwurf – aus unserer Sicht – nicht weit genug. Er benennt vielfach unbestimmte Rechtsbegriffe (z.B. „unverhältnismäßige oder unbillige Belastung“, „schnellstmöglich“) die – trotz der Erläuterungen in der Gesetzesbegründung – in der Umsetzung vor Ort aus unserer Sicht zu Benachteiligungen der Menschen mit Behinderungen führen werden.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Gesetze (Stand: 4. April 2023) nehmen wir wie folgt Stellung:

**II. Im Einzelnen:**

**II.1 Artikel 1: Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes**

**1. zu: § 6a Menschen mit Behinderungen in Begleitung zertifizierter Assistenzhunde**

Wir begrüßen das Ziel, das Zutrittsrecht zu öffentlichen Stellen, die vom Landes-Behindertengleichstellungsgesetz umfasst sind, für Menschen mit Behinderungen in Begleitung eines Assistenzhundes zu regeln.

In der Begründung heißt es, dass im Falle einer Zutrittsverbotes die Beweislast bei der öffentlichen Stelle liege. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Wir bitten jedoch um Prüfung, ob die Formulierung des § 6 Absatz 3 L-BGG („Wenn ein Mensch mit Behinderung Sachverhalte oder Tatsachen beweist, die eine Benachteiligung aufgrund einer Behinderung vermuten lassen, ist diese Vermutung im Streitfalle von der Gegenseite zu widerlegen.“) angepasst werden wer-

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

den muss. Bei einem zu Unrecht ausgesprochenen Zutrittsverbotes handelt es sich nicht um einen schriftlichen Bescheid, der im Nachhinein geprüft werden kann. Eine Entscheidung über den Zutritt muss unverzüglich nach dem – zu Unrecht ausgesprochenen – Zutrittsverbots getroffen werden.

Laut Gesetzesbegründung sind vom Zutritt ausgenommen „offensichtlich ungepflegte oder ungesunde Assistenzhunde“. Ferner seien allgemein zu berücksichtigen „gesundheitliche Probleme Dritter wie Hundeallergien und Hundephobien“. Eine Erläuterung, wie diese nachzuweisen, fehlt. Damit diese unbestimmten Rechtsbegriffe weitestgehend einheitlich angewandt werden, regen wir regelmäßige Schulungen der Beschäftigten der öffentlichen Stellen an. Um das Gesetzesziel zu erreichen, die Teilnahme der Menschen mit Behinderungen zu verbessern, müssen Zutrittsverbote die absolute Ausnahme werden.

## 2. Zu: § 10 Barrierefreie mediale Angebote

Absatz 1:

Wir begrüßen die Klarstellung in Absatz 1, dass sowohl die Webseiten als auch die mobilen Anwendungen (z.B. Apps) voll umfänglich barrierefrei zu gestalten sind. Wir verstehen darunter die Barrierefreiheit von Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel (z.B. Captcha bei Formularen, Grafik, Formulare, Spiele, chatGPT).

Wir gehen davon aus, dass mit der Formulierung „von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können“ auch die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit umfasst sind. Ggf. regen wir eine entsprechende Änderung an.

Absatz 2:

Wir begrüßen grundsätzlich die Aufnahme von Kriterien, die für die Beurteilung einer „unverhältnismäßigen Belastung“ erforderlich sind. Allerdings sind aus unserer Sicht die genannten drei Kriterien hierfür nicht geeignet und zweckmäßig.

Das Kriterium „Bedeutung der angebotenen Dienstleistung (...) für Menschen mit Behinderungen“ widerspricht dem Gesetzesziel. Öffentliche Stellen könnten damit einseitig festlegen, welche Inhalte für Menschen mit Behinderungen bedeutend sind. Menschen mit Behinderungen müssen – ebenso wie Menschen ohne Behinderungen – den vollen und uneingeschränkten Zugang zu allen medialen Angeboten haben. Warum soll z.B. [www.spitzenfrauen-bw.de](http://www.spitzenfrauen-bw.de), [www.bw.tourismusnetzwerk.info](http://www.bw.tourismusnetzwerk.info) oder [www.gutachterausschuesse-bw.de](http://www.gutachterausschuesse-bw.de) nicht vollständig barrierefrei sein? Die Barrierefreiheit medialer Angebote muss für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen von Anfang an gewährleistet werden. Dies ist beispielsweise aktuell im Falle der neuen Bildungsplattform des Kultusministeriums nicht der Fall. Um möglichst rasch mit der Bildungsplattform online gehen zu können, hat man das Kriterium bewusst geringer gewichtet. Dies ist eine Benachteiligung der Menschen mit Behinderungen, die auf die Barrierefreiheit der medialen Angebote zwingend angewiesen sind.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Das Kriterium „personelle und finanzielle Ressourcen der betreffenden öffentlichen Stelle“ ist ebenfalls ungeeignet und benachteiligt Menschen mit Behinderungen. Wenn die öffentliche Stelle Barrierefreiheit von Anfang an bei der Gestaltung medialer Angebote berücksichtigt, ist der Mehraufwand gering. Teuer wird es immer, wenn mediale Angebote im Nachhinein barrierefrei umgestaltet werden müssen.

Auch das dritte Kriterium „geschätzte Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer (...) zu berücksichtigen sind, ist ungeeignet. Dies kommt einer Bevormundung gleich und ist in jedem Fall eine Benachteiligung der Menschen mit Behinderungen. Vermutlich wird eine Internetseite einer kleinen Gemeinde mit bis zu 3.000 Einwohnern nicht so intensiv genutzt wie die Internetseite einer Großstadt mit über 100.000 Einwohnern. Doch für die Einwohnerschaft ist die Internetseite ihrer Wohnortgemeinde ein wichtiges Informationsangebot und erforderlich für die kommunalen Dienstleistungen der Gemeinde.

Auch touristische Apps (z.B. Kelten-Erlebnis-Pfad am Heidengraben) verzeichnen geringe Downloadzahlen (lt. Google Play store am 28. April 2023 nur über 1.000). Aus unserer Sicht kann die Downloadzahl nicht als Begründung für eine Ausnahme von der Barrierefreiheit herangezogen werden.

Der Gesetzentwurf verkennt die Bedeutung der Barrierefreiheit für alle Menschen. Barrierefreie mediale Angebote nützen allen Menschen gleichermaßen und sind kein extra Angebot für Menschen mit Behinderungen.

Wenig hilfreich ist auch der Hinweis, dass die barrierefreie Gestaltung „schnellstmöglich“ nachzuholen sei. Auch hier handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Es werden keine Fristen und keine Sanktionen bei Verstößen genannt. Damit läuft die Vorgabe, die medialen Angebote barrierefrei zu gestalten, ins Leere.

Menschen mit Behinderungen haben den Anspruch und die Erwartung, dass alle medialen Angebote barrierefrei gestaltet sind, damit eine uneingeschränkte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft möglich ist.

Wir lehnen daher die Regelungen des Absatzes 2 ab, da sie weder geeignet noch zweckmäßig sind, das Ziel der vollständigen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

Absatz 4:

Wir begrüßen die Stärkung der Überwachungsstelle des Landes für mediale Barrierefreiheit sowie die Klarstellung deren Aufgaben.

Wir vermissen jedoch wirksame Sanktionsmöglichkeiten, um die barrierefreie medialen Angebote zeitnah durchzusetzen. Es bleibt dadurch weiterhin schwierig bis nahezu unmöglich, das Recht auf eine barrierefreie Nutzung medialer Angebote

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

durchzusetzen.

**3. Zu: § 10 a Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg  
zu: § 10 b Schlichtungsstelle**

Wir begrüßen die gesetzliche Verankerung des Kompetenzzentrums für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg.

Wir vermissen jedoch wirksame Sanktionsmöglichkeiten, um die Herstellung der Barrierefreiheit in den Aufgabenfeldern des LZ-BARR durchzusetzen. Im Alltag erleben wir sehr häufig, dass z.B. taktile Orientierungshilfen („Blindenleitlinien“) nicht nach den DIN-Vorgaben verlegt sind, Bushaltestellen nach dem – angeblich – barrierefreien Umbau nicht barrierefrei sind (z.B. statt Hochborde sind Niedrigborde eingebaut) oder auch – angeblich - barrierefreie Sanitärräume nicht den DIN-Normen entsprechen. Menschen mit Behinderungen und deren Verbände können dies dann nur zur Kenntnis nehmen – aber die öffentlichen Stellen sehen keine Notwendigkeit, die gebauten Fehler nachträglich zu korrigieren.

**6. Zu: § 17 Übergangsvorschriften**

Wir begrüßen die Streichung des § 17. Insbesondere begrüßen wir, dass damit klar gestellt wird, dass auch die Angebote der öffentlichen Stellen im Intranet vollständig barrierefrei gestaltet werden müssen und die bisherige Ausnahme („bis diese eine grundlegende Überarbeitung erfahren“) entfällt.

**II.2 Artikel 2: Änderung des Versorgungsverwaltungsgesetzes**

Wir begrüßen die gesetzliche Klarstellung, dass die Versorgungsämter sachlich zuständig für die Anerkennung von Assistenzhunden nach der Assistenzhundeverordnung sind.

**II.3 Artikel 3: Änderung des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes**

Wir begrüßen die Harmonisierung der landesrechtlichen Personalvorgaben für vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit dem bundesrechtlich geregelten Personalbemessungsverfahren.

Mit Blick auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes besteht aus unserer Sicht weiterer Änderungsbedarf des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes.

Stuttgart, 28. April 2023/pa.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)